



Gemeinde **Widnau**



Reglement über die
Wasserversorgung

Der Gemeinderat Widnau erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 lit. g und Art. 193 ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979 sowie Art. 4 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2000 folgendes Reglement der Wasserversorgung Widnau

Gemeinde-Wasser-Reglement

I. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

Art. 2 Rechtsform

Die Wasserversorgung der Gemeinde Widnau (nachstehend WWV genannt) bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der Politischen Gemeinde Widnau als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 des Gemeindegesetzes.

Organe

Art. 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan und übt insbesondere folgende Befugnisse aus:

- a) Erlass und Revision des Reglementes der WWV, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für den Wasserbezug;
- c) Festlegung des Versorgungsgebietes;
- d) Betrieb der WWV;
- e) Wahl der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen und Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse;
- f) Erteilung von Anschlussbewilligungen und Festlegung der Anschlussbeiträge;
- g) Verfügung über die Erhebung von Baukostenbeiträgen;
- h) Festlegung der Feuerschutzzeinkaufsbeiträge.

Art. 4 Betriebsleitung

Der Betriebsleitung obliegt die unmittelbare Führung der WWV nach Weisungen des Gemeinderates. Die Betriebsleitung erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Art. 5 Rechnungswesen

Die Rechnungsführung der WWV bestimmt der Gemeinderat. Die Rechnung ist mit den übrigen Amtsrechnungen der Gemeinde abzuschliessen und zu veröffentlichen. Die vom Gemeinderat bestimmte Amtsstelle erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Art. 6 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Betriebsleitung besteht innert 14 Tagen das Rekursrecht an den Gemeinderat.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Rekurse in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.

Art. 7 Abonnenten/Abonnantinnen

Abonnenten/Abonnantinnen sind:

- a) Eigentümer/Eigentümerinnen von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WWV angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der WWV angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter den einzelnen Mitgliedern der Personengemeinschaften obliegt nicht der WWV;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WWV als Abonnenten/Abonnantinnen anerkannt worden sind;
- d) Mieter/Mieterinnen ganzer Liegenschaften, soweit sie von der WWV als Abonnenten/Abonnantinnen anerkannt worden sind.

Art. 8 Abonnementsdauer

Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WWV, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten/der AbonnantIn auf das Ende jeden Monats kündbar. Die WWV kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten/der AbonnantIn vertraglich vereinbart worden ist (Liefervertrag).

Mit Grossbezügern kann die WWV Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.

Art. 9 Anschlussrecht

Die Eigentümer/Die Eigentümerinnen von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WVV verlangen. Das Gesuch ist in der Regel schriftlich einzureichen.

Die WVV erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Art. 10 Lieferpflicht

Die WVV liefert den Abonnenten/Abonnantinnen genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur, einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Abonnent/Die Abonnentin hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellung neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel. Dies gilt auch für allfällige Folgeschäden.

Art. 11 Wasserabgabe an Dritte

Die Wasserabgabe durch Abonnenten/Abonnantinnen an Dritte ist unzulässig.

Die Betriebsleitung kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Art. 12 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Jeder Grundeigentümer/Jede Grundeigentümerin im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WVV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden wird im ortsüblichen Rahmen vergütet.

II. Bau und Unterhalt der Anlagen

Art. 13 Versorgungseigene Anlagen

Die WVV ist vertraglich der Gruppenwasserversorgung der Politischen Gemeinden Au, Balgach, Rebstein und Widnau (ABRW) angeschlossen. Diese sorgt für die ständige Bereitstellung von genügend hygienisch einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

Die WVV erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Speicherungs-, Förder-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Vorbehalten bleibt Art. 22 dieses Reglementes.

Baukostenbeiträge

Art. 14 Basisanlagen

An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern/Eigentümerinnen angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern/Eigentümerinnen anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern/Eigentümerinnen, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern/Eigentümerinnen, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Art. 15 Erschliessungen

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern/Eigentümerinnen anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende, nicht mehr als 15 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;

d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Art. 16 Berechnungsgrundlagen

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gemäss Art. 14 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen angemessen zu berücksichtigen.

In Sonderfällen werden die Anschlussbedingungen und die Kostenbeteiligung der künftigen Wasserbezüger durch die WWV im voraus bestimmt.

Bei Erschliessungen gem. Art. 15 haben die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

Löscheinrichtungen

Art. 17 öffentliche Anlagen

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WWV, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter aus anderen Gründen entleert werden, so sind das Gemeindamt und das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Art. 18 private Anlagen

Die WWV kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hausanschlussleitungen

Art. 19 Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis und mit Wasserzähler.

Art. 20 Erstellung

Die Hausanschlussleitung wird durch die WVV erstellt. Die WVV bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial oder Markierungstreifen vorschreiben.

Art. 21 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler, Einbau des Anschlussschiebers, T-Stück sowie weiterer Zusatzarbeiten trägt der Liegenschaftseigentümer/die Liegenschaftseigentümerin.

Art. 22 Unterhalt

Die Hausanschlussleitungen werden von der WVV in Eigentum und Unterhalt übernommen.

Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der WVV getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trasseebepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1.20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer/die Liegenschaftseigentümerin bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

Art. 23 Gruppenanschlüsse

Weitere Wasserbezügler können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt der WVV.

Die Neuanschlusser vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Art. 24 Aufhebung

Unbenützte Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin vom Verteilnetz abgetrennt.

Art. 25 Übernahme privater Versorgungsanlagen

Die WVV kann private Wasserversorgungsanlagen in das Eigentum und den Unterhalt übernehmen.

Sofern im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Wasserversorgung oder Netzerneuerung neue Hausanschlussleitungen zu erstellen sind, finden die Bestimmungen der Artikel 19 bis 24 Anwendung.

Art. 26 Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis 3/4 der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Der Gemeinderat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher/der Verursacherin zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers/der Verursacherin.

Hausinstallationen

Art. 27 Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasserzähler.

Art. 28 Erstellung

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin. Es sind die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) einen Rückflussverhinderer einzubauen;
- b) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

Art. 29 Kostentragung und Unterhalt

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer/die Liegenschaftseigentümerin.

Er/Sie hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen sofort ausführen zu lassen. Der damit zusammenhängende Wasserbezug geht zu Lasten des Abonnenten/der Abonnentin.

Art. 30 periodische Prüfung

Die WWV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler

Art. 31 Einbau

Die WWV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der WWV eingebaut und plombiert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Abonnent/Die Abonnentin sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für die Reparaturen trägt der Abonnent/die Abonnentin, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Art. 32 Unterhalt

Die WWV lässt die Wasserzähler in der Regel periodisch revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WWV die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten/der Abonnentin resp. die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent/Die Abonnentin kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er/sie Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen/ihren Lasten.

III. Installationen

Art. 33 Ausführung

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

Art. 34 Prüfung

Die WWV ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

IV. Benützung der Anlagen

Art. 35 Anlagen der WWV

Die im Eigentum der WWV stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der WWV und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Art. 36 Hydranten

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die WWV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Art. 37 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der WWV;
- i) das Überbauen von Haupt-, Versorgungs- und Hauszuleitungen.

Art. 38 Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind der WWV sofort zu melden.

Art. 39 Meldepflicht

Der Wasserabonnent/Die Wasserabonnentin hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

V. Finanzielles

Art. 40 Einnahmen

Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes und des vorliegenden Reglementes gedeckt durch:

- a) Baukostenbeiträge
- b) Anschlussbeiträge
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge
- d) Jährliche Feuerschutzbeiträge
- e) Wasserbezugsgebühren
- f) Subventionen
- g) Bussen und weitere Einnahmen

Anschlussbeitrag

Art. 41 Grundsatz

Der Liegenschaftseigentümer/Die Liegenschaftseigentümerin hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WWV angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er/Sie hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der WWV angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten sowie für Sanierungen und dergleichen erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Zuschlag.

Art. 42 Grundquote

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 1'000.- exkl. MwSt.

Art. 43 Gebäudezuschlag

Der einmalige Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe 0,8 Prozent des Zeitwertes;
- b) für Wohnbauten 0,6 Prozent des Zeitwertes;
- c) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 0,3 Prozent des Zeitwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Art. 44 Steuerdomizilzuschlag

Für beitragspflichtige Eigentümer/Eigentümerinnen, die ausserhalb der Politischen Gemeinde Widnau Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.

Art. 45 Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 20'000.– erhöht.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 43 auf der gesamten Summe der Werterhöhung zu entrichten.

Art. 46 Neubauten und Ersatzbauten

Für Neubauten wird der einmalige Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so wird der volle Anschlussbeitrag (Art. 41) bestehend aus Grundquote (Art. 42) und einmaligem Gebäudezuschlag (Art. 43) erhoben.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag nur der einmalige Gebäudezuschlag gemäss Art. 43 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten. Massgebend ist der Gebäudezeitwert vor Abbruch, vor Zerstörung bzw. einer Abbruchschätzung. Erfolgt der Neubau nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Abbruch (oder der Zerstörung), so ist der volle Anschlussbeitrag (Art. 41) bestehend aus Grundquote (Art. 42) und einmaligem Gebäudezuschlag (Art. 43) zu entrichten.

Art. 47 Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge (Art. 14 ff.) zu leisten sind.

Gebühr für den Wasserbezug

Art. 48 Grundsatz

Der Abonnent/Die Abonnentin hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem jährlichen Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes;
- b) einer Konsumgebühr je bezogenem m³ Wasser; mit Bezüger/Bezügerinnen von über 20'000 m³ Wasser pro Jahr kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest;
- c) der Mehrwertsteuer.

Art. 49 Festsetzung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die folgenden Ansätze fest:

- Konsumgebühr
- Gebäudezuschlag und Mindestbetrag
- Gebühr für befristete Anschlüsse.

Art. 50 Gebührenerhebung

Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.

Der Gemeinderat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

Feuerschutzzeinkaufsbeitrag

Art. 51 Grundsatz

Der Liegenschaftseigentümer/Die Liegenschaftseigentümerin hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

Art. 52 Ansatz

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag 40 Prozent der Summe von Grundquote (Art. 42) und einmaligem Gebäudezuschlag (Art. 43).

Bei einer Entfernung von 250 bis 500 m beträgt der Ansatz 20 Prozent.

Art. 53 Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 20'000.– erhöht.

Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 40 bzw. 20 Prozent (Art. 52) des einmaligen Gebäudezuschlages gemäss Art. 43 auf der gesamten Summe der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle innert 5 Jahren ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzeinkaufsbeitrag 40 bzw. 20 Prozent des einmaligen Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten. Massgebend ist der Gebäudezeitwert vor Abbruch, vor Zerstörung bzw. einer Abbruchschätzung. Erfolgt der Neubau nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Abbruch (oder der Zerstörung), so ist der volle Feuerschutzeinkaufsbeitrag gemäss Art. 51 und Art. 52 zu entrichten.

Art. 54 Steuerdomizilzuschlag

Für beitragspflichtige Eigentümer/Eigentümerinnen, die ausserhalb der Politischen Gemeinde Widnau Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.

Art. 55 Anschluss an die Wasserversorgung

Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WWV angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

Art. 56 Kostspielige Löschwassereinrichtungen

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

Art. 57 Grundsatz

Der Liegenschaftseigentümer/Die Liegenschaftseigentümerin hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Art. 58 Ansatz

Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,5 Promille des aufgewerteten Zeitwertes eines Objektes. Bei einer Entfernung von 250 bis 500 m ab Hydrant wird der Ansatz auf 50 Prozent herabgesetzt.

Art. 59 Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet die Betriebsleitung, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 100.– pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers und die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Gemeinderat die Entschädigung unter Berücksichtigung von Amortisation, Neu-Eichung und Benützungsdauer fest.

Zahlungsverfahren

Art. 60 Grundsatz

Der Gemeinderat bestimmt den Rechnungstermin. Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, wird eine Mahngebühr und ein Verzugszins belastet.

Art. 61 Rechnungsstellung

Für jedes Abonnement wird wenigstens einmal innerhalb eines Bezugsjahres eine Abrechnung erstellt.

Zwischen den Hauptablesungen werden Teilrechnungen ausgestellt.

Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten.

Art. 62 Schuldentilgung

Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Verwaltungsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen nicht mit Verlust abschliesst. Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden oder dem Eigenkapital oder dem allgemeinen Gemeindehaushalt zuzuweisen.

VI. Verwaltungszwang und Strafen

Art. 63 Verwaltungszwang

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 64 Strafbestimmung

Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 65 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem fakultativen Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Oktober 2001 in Kraft.

Art. 66 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 15. November 1966.

Widnau, 14. August 2001

POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:
Christa Köppel

Der Gemeinderatsschreiber:
Andreas Hanimann

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. August 2001 bis 20. September 2001.

Genehmigung Kanton
genehmigt am: 26. September 2001

GEBÄUDEVERSICHERUNGSANSTALT
DES KANTONS ST. GALLEN

Der Direktor:
W. Gächter